

## **Reglement Aus- und Fortbildungspflicht**

für Tourenleiterinnen und Tourenleiter

### **1) Definitionen**

Der Begriff „Touren“ steht für sämtliche Veranstaltungen mit sportlichem Charakter. Entsprechend wird auch nur der Begriff „Tourenleiter“ verwendet.

Der besseren Lesbarkeit wegen wird nur die männliche Form verwendet.

### **2) Allgemeines**

Grundsätzlich findet für die Sektion Züri das Reglement Aus- und Fortbildungspflicht der Naturfreunde Schweiz Anwendung, das seit 1. Juni 2015 in Kraft ist. Das vorliegende Reglement ist eine Ergänzung zum Reglement der Naturfreunde Schweiz.

### **3) Verantwortung**

Die Verantwortung für den Einsatz der Tourenleiter und deren Ausbildungen liegt beim Tourenobmann. Er ist dafür besorgt, dass die Tourenleiter nur entsprechend ihrer Ausbildung zum Einsatz gelangen.

### **4) Ausbildungspflicht**

Gemäss Reglement der Naturfreunde Schweiz ist für sämtliche Touren ab Schwierigkeitsstufe T2 eine Ausbildung erforderlich.

Die Sektion empfiehlt für T1 Touren ebenfalls eine entsprechende Ausbildung.

Reiseleiter, die auf ihren Reisen unter anderem sportliche Aktivitäten anbieten, haben ebenfalls eine Ausbildung entsprechend der Schwierigkeitsstufe ihres Angebotes zu absolvieren.

Keine Ausbildung erforderlich ist für die Organisatoren von Veranstaltungen, Exkursionen und Ausflügen.

Einfachere Bergtouren (Schwierigkeitsstufe T2/T3) dürfen auch von anderen Personen geleitet werden, sofern die Tour von einem anerkannten Tourenleiter begleitet wird und dieser bereit ist, bei Notwendigkeit die Leitung während der Tour zu übernehmen.

### **5) Ausbildung**

Der Tourenobmann entscheidet zusammen mit dem Kandidaten / Interessenten über die Absolvierung einer Grundausbildung bzw. eines Weiterbildungskurses und die entsprechende Kostenübernahme durch die Sektion. Die Ausbildungswünsche sind im Vorfeld vor einer GV mit dem Tourenobmann abzusprechen, damit die Gesamtkosten budgetiert und an der GV abgesehnet werden können.

Selbstverständlich steht es einem Kandidaten / Interessenten frei, Grundausbildung und/oder Weiterbildungskurse nach seinem eigenen Ermessen und ohne Rücksprache mit dem Tourenobmann zu besuchen. In diesem Falle werden die Kosten nicht durch die Sektion übernommen.

## 6) Kosten

Werden die Ausbildungen und Weiterbildungskurse in Absprache mit dem Tourenobmann absolviert, übernimmt die Sektion in der Regel die folgenden Kosten:

- Kurskosten: entsprechend dem Kursangebot der Naturfreunde Schweiz oder des Zürcher Kantonalverbandes
- Reisespesen: Billett, Basis 2. Klasse, ½ Tax; wird das private Fahrzeug benützt, kann ebenfalls das Billett, Basis 2. Klasse, ½ Tax verrechnet werden
- Übernachtung: gemäss Kursangebot
- Verpflegung: vom Kursteilnehmer zu tragen, falls nicht im Kursangebot enthalten

Die Abrechnung erfolgt über das Formular „Spesenabrechnung“. Es ist dem Tourenobmann zum Visum einzureichen, der es an den Kassier weiterleitet.

## 7) Verpflichtung

Werden die Kosten der Ausbildung (Kurskosten inkl. Reise und Übernachtungsspesen) von der Sektion übernommen, verpflichtet sich der Tourenleiter in den darauffolgenden 24 Monaten mindestens 5 entsprechende Touren für die Sektion anzubieten. Aus stichhaltigen Gründen (Wetter, Schnee- und Lawinensituation, Krankheit, Reduktion Schwierigkeitsgrad etc) abgesagte Touren gelten als geleistet. Für jede weniger angebotene Tour werden je 20% der vergüteten Kurskosten zur Rückzahlung fällig.

Die Kosten der Weiterbildungskurse werden ohne Verpflichtung bezahlt, wenn der Kursteilnehmer in den vergangenen Jahren regelmässig Touren geleitet hat.

## 8) Leiter-Ausweise / Erfassung der Ausbildungen

Nach Absolvierung der Grundausbildung bzw. bestandenen Leiterkurs erhält der Tourenleiter einen Ausweis oder einen entsprechenden Eintrag im Naturfreunde-TL-Ausweis bzw. im Bildungspass. Darin werden ebenfalls die Fortbildungskurse eingetragen.

Der Zentralverband führt eine zentrale Datenbank über alle Tourenleiter-Ausbildungen und Fortbildungskurse.

## 9) Ausnahmen

Allfällige Ausnahmen von diesem Reglement oder Streitigkeiten sind dem Gesamt-Vorstand der Sektion vorzulegen.

## 10) Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement wurde von der Generalversammlung vom 22. April 2017 der Sektion Züri genehmigt.

Beilage: Formular Spesenabrechnung